

SATZUNG
der
VB Oberösterreich Holding eG

beschlossen in der ordentlichen
Generalversammlung

der VB Oberösterreich Holding eG
am 26.05.2025

FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT

§ 1

Die Firma der Genossenschaft lautet:

VB Oberösterreich Holding eG

Der Sitz der Genossenschaft ist:

Oberer Stadtplatz 25-26
4780 Schärding, Oberösterreich

ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 2

(1) Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag im Verbund der gewerblichen Genossenschaften. Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) mit Sitz in Wien.

(2) Der Gegenstand des Unternehmens ist

- a) der Erwerb, der Besitz und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die dem Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken angehören, insbesondere an der Volksbank Oberösterreich AG,
- b) die Erschließung des universalbanklichen Leistungsangebots der Volksbank Oberösterreich AG an ihre Mitglieder;

- c) die Aufgabe, für die bestmögliche Ausstattung der Volksbank Oberösterreich AG mit Eigenkapital unter Berücksichtigung eines optimalen Wachstums zu sorgen,
- d) die Beteiligung an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft dient.
- e) die Berechtigung alle dem Unternehmensgegenstand der Genossenschaft dienenden Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben, insbesondere Liegenschaften und Vermögen zu erwerben und zu veräußern.
- f) die Berechtigung auch andere, nicht im direkten Zusammenhang mit der Beteiligung an der Volksbank Oberösterreich AG stehende Tätigkeiten zu entfalten, insbesondere das Betreiben einer Handelsagentur (§ 103 Abs 1 lit. b Z 24 GewO) und die Ausübung des Handelsgewerbes (§ 103 Abs 1 lit. b Z 25 GewO); dies unter Ausschluss aller Tätigkeiten, deren Ausübung in den Anwendungsbereich des BWG oder des WAG fallen;
- g) Im Rahmen ihres gesetzlichen Förderungsauftrags ist die Ausdehnung der Zweckgeschäfte der Genossenschaft auf Nichtmitglieder zulässig.
- h) Förderung der (wirtschaftlichen) Vernetzung von Mitgliedern, Partnern der Bank und anderen Funktionären im Verbund durch Veranstaltungen oder anderen geeigneten Formaten und Aktivitäten,
- i) Vermittlung, Organisation von und Ermöglichung der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, ua zur Förderung der regionalen Lebensqualität,
- j) Vermittlung, Organisation von und Ermöglichung der Teilnahme an Veranstaltungen zur Finanz(basis)bildung, Fachvorträgen im Banken-,

Nachhaltigkeits- (zB erneuerbare Energie) und Genossenschaftsbereich oder anderen geeigneten Formaten,

- k) Vermittlung und Organisation von Vorteilen in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Organisationen und anderen Partnern

§ 3

(1) Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst im Wesentlichen die politischen Bezirke des Bundeslandes Oberösterreich, sowie die Umgebung, die räumlich und wirtschaftlich mit diesen Orten verflochten ist; weiters benachbarte grenznahe bayerische Gebiet.

(2) Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- a) natürliche Personen und
- b) juristische Personen (einschließlich Personengesellschaften des Unternehmensrechtes) des privaten sowie des öffentlichen Rechtes.

(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. In dieser sind der Name und das Geburtsdatum sowie ein amtliches Ausweisdokument des Beitretenden, dessen Beruf und Wohnsitz und die Anzahl der von ihm zu übernehmenden Geschäftsanteile anzugeben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechtes sind der Firmenwortlaut, der Sitz und die Firmenbuchnummer anzugeben. Der Beitretende hat darin ferner ausdrücklich zu erklären, dass er die Bestimmungen der Satzung zur Kenntnis genommen habe und sich ihnen unterwerfe.

(4) Der Beitritt wird erst mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes wirksam. Eine Ablehnung des Beitritts bedarf keiner Begründung, ist dem Beitrittswerber jedoch schriftlich mitzuteilen.

(5) Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäß für die Nachzeichnung und Übertragung von Geschäftsanteilen

§ 4

(1) Ein Genossenschafter kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genossenschafter wird oder sofern dieser schon Genossenschafter ist, doch bleibt der übertragende Genossenschafter nach § 83 Abs. 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.

(2) Die Übertragung ist abhängig von der Zustimmung des Vorstandes. Eine Zustimmung zur Übertragung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Solche in der Person des Erwerbers gelegene Gründe, die die Genossenschaft bei aufrechter Mitgliedschaft zu einem Ausschluss berechtigen würden (§ 6) gelten jedenfalls als wichtige Gründe.

§ 5

(1) Jeder Genossenschafter kann infolge schriftlicher Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.

(2) Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse des Geschäftsjahres statt und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen.

§ 6

(1) Ein Genossenschafter kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:

- a) wenn er den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn er mit der Einzahlung des Geschäftsanteiles in Rückstand ist oder wenn er die der Genossenschaft oder der Volksbank Oberösterreich AG gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt;
- b) wenn sich sonst sein Verhalten mit den Interessen der Genossenschaft oder der Volksbank Oberösterreich AG nicht vereinbaren lässt;
- c) wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- d) wenn er zahlungsunfähig geworden, insbesondere, wenn über sein Vermögen das Sanierungs- oder Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens erfolgt ist;
- e) wenn er von einem Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurde.

(2) Die Ausschließung erfolgt zum Schlusse des Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstandes, wovon der Aufsichtsrat anlässlich seiner nächsten Sitzung oder mit separatem Schreiben zu unterrichten ist.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses ist dem Genossenschafter sofort mittels eingeschriebenen Briefes an seine letzte bekannte Adresse zu übersenden. Der Genossenschafter ist berechtigt, gegen die Ausschließung binnen vierzehn Tagen einen schriftlichen Einspruch an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten. Der Aufsichtsrat hat bei der nächsten Aufsichtsratssitzung über den Ausschluss zu entscheiden und den

Ausgeschlossenen von seiner Entscheidung schriftlich zu verständigen. Vom Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung an ist der Ausgeschlossene nicht mehr berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, sofern nicht der Aufsichtsrat die Ausschließung aufhebt.

§ 7

(1) Wenn ein Genossenschafter stirbt, gilt er mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch die Verlassenschaft oder seine Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt.

(2) Wird eine Gesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden. Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge ist die Fortsetzung der Mitgliedschaft von der Zustimmung des Vorstands (§ 4 Abs 2) abhängig.

(3) Ist ein Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres nicht auffindbar, so gilt es als ausgeschlossen mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem zwei eingeschriebene Briefe, zwischen denen eine Frist von mindestens sechs Monaten liegen muss, an die zuletzt bekannte Anschrift nicht zugestellt werden konnten.

§ 8

(1) Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossenschafters mit der Genossenschaft erfolgt auf Grund des von der Generalversammlung genehmigten Jahresabschlusses. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem er ausgeschieden ist, auszuzahlen. Geschäftsguthaben ausgeschiedener Mitglieder, welche nicht binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit beansprucht werden, verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung kann vom ausgeschiedenen Genossenschafter jedoch nur geltend gemacht werden, wenn dies nicht zu einem Unterschreiten des in § 35 Abs. 4 angeführten Betrages führt. Ist dies der Fall, werden Ansprüche ausgeschiedener Genossenschafter (§ 5 Abs 2, § 6 Abs 2, § 7 Abs 1 und § 7 Abs 2) bis zum Erreichen des nach § 35 Abs. 4 erforderlichen Betrages sistiert, wobei zwischen mehreren anspruchsberechtigten Genossenschaftern erforderlichenfalls eine Aliquotierung vorzunehmen ist.

(3) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen den ausgeschiedenen Genossenschafter zustehenden fälligen Forderungen, dazu gehören allenfalls auch ihr von der Volksbank Oberösterreich AG abgetretene Forderungen, gegen das auszunehmende Geschäftsguthaben aufzurechnen.

§ 9

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht:

1. Sofern keine Delegiertenversammlung (§ 25) stattfindet, an den Generalversammlungen sowie an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
2. gemäß § 28 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 bei Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken;
3. die Einrichtungen der Genossenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen zu benutzen und das universelle Leistungsangebot der Volksbank Oberösterreich AG zu nützen.

4. vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstandes, der Bemerkungen des Aufsichtsrates und des Kurzberichtes des Revisors (§ 5 Abs. 2 letzter Satz GenRevG) zu verlangen;
5. nach Maßgabe der Satzung am Bilanzgewinn teilzuhaben (§ 42);

§ 10

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung nachzukommen;
2. sofort bei der Aufnahme ein in die satzungsmäßige Rücklage fließendes Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio) zu zahlen, dessen Höhe vom Aufsichtsrat festgesetzt wird;
3. Geschäftsanteile nach den Bestimmungen der §§ 3 und 35 zu erwerben und sofort einzuzahlen;
4. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes zu haften bis zu dem Betrage der satzungsgemäß bestimmten Haftsumme (§ 38);
5. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 2) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform unverzüglich bekannt zu geben;
6. die Genossenschaft unverzüglich - spätestens jedoch binnen 4 Wochen - ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs.1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht

erfasst sein sollten. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt hinsichtlich der Geschäftsanteile als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs. 2 UGB.

ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 11

(1) Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Vorstand (§§ 12 ff);
- b) der Aufsichtsrat (§§ 21 ff);
- c) die Generalversammlung (§§ 25 ff);
- d) die regionalen Mitgliederversammlungen (§ 25a)

A. DER VORSTAND

ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

§ 12

(1) Die Führung der Geschäfte der Genossenschaft und ihre Vertretung obliegt dem Vorstand, bei dessen Mitgliedern kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 der Gewerbeordnung vorliegen darf. Der Vorstand besteht aus 2-6 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von

höchstens 5 Jahren vom Aufsichtsrat aus dem Kreise der für dieses Amt geeigneten physischen Genossenschafter bestellt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich (§ 23 Abs 10), unbeschadet der Entschädigungsansprüche der abberufenen Vorstandsmitglieder aus bestehenden Verträgen.

(2) Die jeweils entsprechende Funktionsperiode wird protokollarisch (Abs. 4) festgehalten. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder geschieht durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrates.

(4) Der Aufsichtsrat hat aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden (Obmann) und für dessen Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen.

BEFUGNISSE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DES VORSTANDES

§ 13

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für dieselbe.

(2) Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Gesamtprokuristen gemeinsam.

(3) Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die zeichnenden Vorstandsmitglieder zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen.

(4) Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder und die Einzelhandlungsmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

(5) Es können Gesamtprokuristen bestellt werden, die zur Vertretung der Genossenschaft gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied befugt sind.

§ 14

Der Vorstand führt die Geschäfte in eigenem pflichtgemäßem Ermessen, soweit er nicht durch die Satzung, die Geschäftsordnung (§ 15 Abs. 2) oder Beschlüsse der Generalversammlung darin beschränkt und an die Genehmigung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung gebunden ist.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand unter Beachtung des Förderungsauftrages im Interesse der Mitglieder zu führen,
- b. die Ausübung der Eigentümerrechte bei Beteiligungsunternehmen,
- c. die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern, die Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen,
- d. die Anmeldungen zum Firmenbuch

§ 15

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichts des Vorstandes und für die Aufbewahrung und Sicherung der Kassenbestände, Wertpapiere, Schriften und Bücher der Genossenschaft Sorge zu tragen.

(2) Die besonderen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder und die Art ihrer Ausführung werden durch eine vom Vorstand aufzustellende und vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt. Die Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

§ 16

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Vorstandes oder in § 28 Abs. 1 BWG genannte Personen einschließlich deren Verwandter in aufsteigender Linie persönlich beteiligt sind, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Ist in diesem Fall keine Beschlussfassung möglich, so hat das nicht befangene Vorstandsmitglied in dieser Angelegenheit seine Entscheidung dem Aufsichtsrat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die gefassten Beschlüsse sind in Protokollen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind, festzuhalten. Dies erfolgt durch Führung der Protokolle in Lose-Blatt-Form, wobei die einzelnen Seiten der Protokolle innerhalb eines Jahres mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften zu versehen sind.

(3) Die Archivierung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die Unveränderbarkeit und die Möglichkeit der Einsichtnahme gewährleistet sind.

§ 17

Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Verlangen des Aufsichtsrates dessen Sitzungen ohne Stimmrecht beizuwohnen und Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, welche der Aufsichtsrat verlangt. Der Vorstand ist berechtigt, die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung zu verlangen.

§ 18

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Bericht gem. § 22 Abs 2 GenG zu erstellen, der Angaben über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens, über die Entwicklung des Mitgliederstandes, der Geschäftsanteile und darauf entfallenden Haftsummen und geleisteten Beträge enthält, und dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Weiterleitung an die Generalversammlung vorzulegen. Im Bericht ist auf die Erfüllung des Genossenschaftszweckes einzugehen.

§ 19

(1) Ist ein Mitglied des Vorstandes länger oder dauernd verhindert oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(2) Der Aufsichtsrat hat dann, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die für die Beschlussfassung erforderliche Mindesthöhe gesunken ist, unverzüglich für die satzungsmäßige Mindestbesetzung durch Bestellung von Vorstandsmitgliedern, die den Voraussetzungen für die Bestellung entsprechen, Sorge zu tragen.

§ 20

Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

B. DER AUFSICHTSRAT

a) ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

§ 21

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6-12 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von höchstens drei Jahren aus dem Kreise der physischen Genossenschafter, die im Jahre ihrer Wahl maximal das 65. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben, durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden.

(2) Die Funktionsperiode endet daher spätestens mit der ordentlichen Generalversammlung, die nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

(3) Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden, doch bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung erschienenen oder vertretenen Genossenschafter.

(5) Im Falle der Funktionsenthebung wie auch des Todes oder des freiwilligen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer hat - wenn die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl gesunken ist - die ehestens einzuberufende Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

(6) Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(7) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 22

(1) Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter bilden das Präsidium.

(2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, es sei denn, dass der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter (sofern ein solcher gewählt wurde) auf Grund der Dringlichkeit oder Zweckmäßigkeit der Angelegenheit eine solche Beschlussfassung im Umlaufweg schriftlich oder fernmündlich bzw. über technische Zuschaltung (E-Mail, Videokonferenz) anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. Bei

fernmündlich oder technischer zugeschalteter (E-Mail, Videokonferenz) Sitzung muss ein allfälliger Widerspruch durch das widersprechende Mitglied des Aufsichtsrats unverzüglich nach Sitzungseinladung dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung mitgeteilt werden. Im Falle des Widerspruchs ist eine neue Sitzung des Aufsichtsrats in Präsenz einzuberufen. Genauere Regelungen hinsichtlich der Teilnahme und Stimmabgabe über technische Zuschaltung (E-Mail, Videokonferenz) hat die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu enthalten. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter - anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Ermittlung der Mehrheit werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(3) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen (§ 24c Abs. 7 GenG):

(4) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter hat den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, mindestens jedoch vierteljährlich; ebenso, wenn es der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände, für die der Aufsichtsrat zuständig ist, verlangt.

(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind in Protokollen, die von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen sind, festzuhalten. Dies erfolgt durch Führung der Protokolle in Lose-Blatt-Form, wobei die einzelnen Seiten der Protokolle innerhalb eines Jahres mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften zu versehen sind, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann. Die Archivierung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die Unveränderbarkeit und die Möglichkeit der Einsichtnahme gewährleistet ist.

(6) Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder in § 28 Abs. 1 BWG genannte Personen einschließlich deren Verwandter in

aufsteigender Linie persönlich beteiligt sind, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

b) OBLIEGENHEITEN UND BEFUGNISSE DES AUFSICHTSRATES

§ 23

(1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm im Gesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, insbesondere auch die Erfüllung des Förderauftrages der Genossenschaft zu überwachen. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften unterrichten, deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und die Bestände überprüfen.

(3) Über die vorgenommene Prüfungstätigkeit sind jeweils Protokolle abzufassen.

(4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Bericht des Vorstandes und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Deckung von Verlust zu prüfen und darüber sowie über seine Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(5) Der Aufsichtsrat kann bei seinen Prüfungen - insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses in begründeten Fällen die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Der Aufsichtsrat haftet für ein Verschulden bei der Auswahl der Sachverständigen und wird durch deren Tätigkeit nicht von seiner Verantwortung gemäß § 24e Abs. 6 GenG entbunden.

(6) Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Beginn einer seitens des Verbandes erfolgenden Prüfung unverzüglich zu unterrichten. Der Aufsichtsrat ist auf sein Verlangen der Prüfung beizuziehen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt und verpflichtet, in die Prüfungsberichte einzusehen. Der Aufsichtsrat hat vom Vorstand unverzüglich nach Einlangen der Berichte über festgestellte Mängel und Anregungen in gemeinsamer Sitzung zu beraten. In der nächsten Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

(8) Der Vorstand darf eine Prokura nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erteilen.

(9) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt zur Vertretung der Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes.

(10) Der Aufsichtsrat bestellt aus dem Kreise der für dieses Amt geeigneten physischen Genossenschafter die Mitglieder des Vorstandes. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Die Bestimmung des § 15 Abs. 3 3. Satz GenG bleibt unberührt.

(11) Der Aufsichtsrat hat weiters

- a) über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes zu beschließen;
- b) Vergütungen an seine Mitglieder der Generalversammlung vorzuschlagen;

- c) der Generalversammlung Vorschläge zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24

(1) Die Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsordnung näher geregelt. Diese ist vom Aufsichtsrat aufzustellen, von der Generalversammlung zu genehmigen und von den Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und können ihre Befugnisse nicht Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übertragen. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen sind neben dem Ersatz der baren Auslagen die Gewährung einer Vergütung für Zeitversäumnisse und Sitzungsgelder über Beschluss der Generalversammlung gestattet.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

(4) Die Geschäftsordnungen haben zu bestimmen, in welchen Angelegenheiten Beschlüsse des Vorstandes der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

(5) An der Aufsichtsratssitzung, die Anträge des Vorstandes in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten zu behandeln hat, hat der Vorstand ohne Stimmrecht teilzunehmen.

GENERALVERSAMMLUNG

§ 25

(1) Die Genossenschafter üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sollte eine Delegiertenversammlung eingerichtet werden, so wählen die Genossenschafter in regionalen Mitgliederversammlungen die Delegierten und Ersatzdelegierten (§§ 25a und 25b). In diesem Fall werden die Rechte der Genossenschafter durch die Delegierten und Ersatzdelegierten in der Delegiertenversammlung ausgeübt.

(2) Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes in der Generalversammlung kann nur durch ein anderes Mitglied, oder, wenn es ein Unternehmen betreibt, durch einen Arbeitnehmer oder zur Vertretung berufenen Organwalter erfolgen, sofern das andere Mitglied, der Arbeitnehmer oder der nicht einzeln vertretungsbefugte Organwalter mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet ist. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Wird die Generalversammlung in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten, kann ein Delegierter nur durch einen Delegierten oder Ersatzdelegierten vertreten werden.

(3) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Die Abänderung oder Aufhebung eines Rechtsgeschäftes steht dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes gleich.

REGIONALE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

§ 25a

(1) Findet die Generalversammlung als Delegiertenversammlung statt, sind – soweit keine Zusammenlegung nach Abs. 7 erfolgt – regionale Mitgliederversammlungen an den Hauptgeschäftsstellen der Volksbank Oberösterreich AG abzuhalten. Für die Zuordnung eines Mitgliedes zu einer der Hauptgeschäftsstellen ist seine Kontoverbindung bei einer Filiale maßgeblich. Mitglieder, die nach diesem Kriterium mangels einer legitimierten Kontoverbindung oder aus anderen Gründen keiner Hauptgeschäftsstelle eindeutig zugeordnet werden können, sind dem Sitz der Genossenschaft zuzuordnen.

(2) Die für die Mitgliederversammlungen der Genossenschaft relevanten Hauptgeschäftsstellen der Volksbank Oberösterreich AG sind derzeit die Bankplätze Schärding mit den Filialen Altheim, Braunau, Mattighofen, Andorf, Schärding-Allerheiligen und Aspach; Wels, Marchtrenk, Gallneukirchen, Linz und Freistadt; Eferding mit der Filiale Grieskirchen sowie Vöcklabruck, Gmunden, St. Georgen und Seewalchen und Ried im Innkreis. Über die Zuordnung neu errichteter Filialen zu einer Hauptgeschäftsstelle entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, von seinem Vorsitzenden, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von diesem in der nach § 13 vorgeschriebenen Weise zu unterzeichnen; bei einer allfälligen schriftlichen Einladung genügen faksimilierte Unterschriften.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt die Unterstützung der Delegiertenversammlung unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Mitgliederinteressen der jeweiligen Hauptgeschäftsstelle.

(6) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) beim Vorsitzenden des Vorstandes oder beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates die Einberufung einer Delegiertenversammlung anzuregen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft, insbesondere der Mitglieder einer Hauptgeschäftsstelle gelegen erscheint.
- b) Der Delegiertenversammlung Vorschläge zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder vorzulegen, an welche die Delegiertenversammlung jedoch nicht gebunden ist,
- c) Die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung

(7) Es ist möglich, dass einzelne oder alle regionalen Mitgliederversammlungen gemäß Abs. 1 zu einer einzigen Mitgliederversammlung zusammengezogen werden. Falls davon Gebrauch gemacht wird, ist organisatorisch dafür vorzusorgen, dass die Abstimmungen für jeden Regionalbereich mit den jeweils stimmberechtigten Mitgliedern getrennt erfolgen können.

(8) Soweit für die regionalen Mitgliederversammlungen keine besonderen Regelungen bestehen, sind die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäß anzuwenden.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 25b

(1) Die Generalversammlung findet als Delegiertenversammlung gemäß § 27 Abs. 3 GenG statt, sobald und solange als die Mitgliederzahl mindestens fünfhundert beträgt und als Delegierte und Ersatzdelegierte nach den folgenden Bestimmungen gewählt sind.

(2) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in der Weise, dass von den regionalen Mitgliederversammlungen aus den Mitgliedern der

Genossenschaft entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer Hauptgeschäftsstelle für jede Hauptgeschäftsstelle 15 Delegierte und 3 Ersatzdelegierte gewählt werden.

(3) Bei den ersten Mitgliederversammlungen wird ein Fünftel der Delegierten und ein Ersatzdelegierter auf 5 Jahre, ein Fünftel und ein Ersatzdelegierter auf 4 Jahre, ein Fünftel und ein Ersatzdelegierter auf 3 Jahre, ein Fünftel und ein Ersatzdelegierter auf 2 Jahre und ein Fünftel und ein Ersatzdelegierter auf 1 Jahr gewählt. In den Folgejahren ist jene Anzahl der Delegierten und Ersatzdelegierten auf fünf Jahre zu wählen, die der Zahl der turnusmäßig ablaufenden Mandate entspricht.

(4) Im Fall der dauernden Verhinderung eines Delegierten übernimmt ein Ersatzdelegierter für den Rest seiner Funktionsdauer dessen Funktion.

(5) Der Vorstand hat für alle in den Mitgliederversammlungen zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten einen schriftlichen Wahlvorschlag, der die Namen aller in der jeweiligen Mitgliederversammlung zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten enthält und der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzubringen. Darüber hinaus kann ein schriftlicher Wahlvorschlag für alle in dieser Mitgliederversammlung zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten auch von jedem in dieser Mitgliederversammlung stimmberechtigten Genossenschafter beim Vorsitzenden der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Falls mehrere Wahlvorschläge vorliegen, ist zuerst über den vom Vorstand eingebrachten abzustimmen.

EINBERUFUNG

§ 26

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Genossenschaft oder in einer Gemeinde der politischen Bezirke Schärding, Wels, Eferding, Vöcklabruck oder Ried im Innkreis statt.

(2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal der Volksbank Oberösterreich AG am Sitz der Genossenschaft, allenfalls auch durch schriftliche Einladung aller Genossenschafter, und zwar mindestens sieben Kalendertage vor dem Versammlungstermin unter genauer Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung sowie unter Beachtung der Bestimmungen des § 32 Abs. 4 und des § 6 Abs. 3 Gen-RevG. Ein Genossenschafter kann der Genossenschaft auch eine elektronische Postadresse bekannt geben und willigt damit in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg anstatt der schriftlichen Einladung ein. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist in der Einladung deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Dem Ermessen des einberufenden Organes bleibt es überlassen, die Einladung zur Generalversammlung auch noch in anderer Weise kundzumachen.

(3) Die Einladung zur Generalversammlung ist, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, von seinem Vorsitzenden, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von diesem in der nach § 13 vorgeschriebenen Weise zu unterzeichnen; bei einer allfälligen schriftlichen oder elektronischen Einladung genügt die Namensangabe.

(4) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht rechtzeitig angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(5) Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(6) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt, wenn es sich um eine Beschlussfassung nach § 32 Abs 5 (Auflösung der Genossenschaft, Austritt aus dem Genossenschaftsverband, Änderung der Rechtsform, Änderungen im Stimmrecht, Einführung einer Substanzbeteiligung) oder Verwendung des Liquidationserlöses, handelt, mindestens 21 Kalendertage vor dem Versammlungstermin zu den in Abs 2 näher genannten Bedingungen.

(7) Der Verband ist im Sinne des § 11 Abs. 1 lit. k der Verbandsatzung und gemäß § 6 Abs. 2 GenRevG fristgerecht zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, seinen Vertretern dort jederzeit das Wort zu erteilen und ihm nach der Versammlung eine Kopie der Niederschrift über deren Verhandlungen und Beschlüsse zu übersenden.

§ 26a

(1) Die Generalversammlung kann sowohl als Präsenzversammlung als auch als virtuelle Versammlung einberufen werden. Die Entscheidung, in welcher Form die Versammlung durchgeführt wird, obliegt dem einberufenden Organ, das bei dieser Entscheidung die Interessen der Genossenschaft sowie der Genossenschaftsmitglieder angemessen zu berücksichtigen hat. Wird eine virtuelle Versammlung einberufen, dann entscheidet das einberufende Organ auch, ob diese als einfache virtuelle Versammlung mit einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit oder als moderierte virtuelle Versammlung ohne eine solche Zweiweg-Verbindung abgehalten wird.

(2) Bei der moderierten virtuellen Versammlung ist jedenfalls zu gewährleisten, dass die Versammlung für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen wird und Wortmeldungen, Abstimmungen sowie ein allfälliger Widerspruch der Genossenschaftsmitglieder im Weg elektronischer Kommunikation (z.B. durch eine E-Mail an den Versammlungsleiter oder durch eine Chat-Nachricht) möglich sind. Wird einem Genossenschaftsmitglied das Wort erteilt, ist ihm eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Das betreffende Genossenschaftsmitglied kann auf diese Möglichkeit verzichten und seine Wortmeldung ausschließlich im Weg elektronischer Kommunikation schriftlich oder akustisch abgeben.

(3) Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die virtuelle Teilnahme werden, soweit sie sich aus dem Gesetz oder aus dieser Satzung nicht

zwingend ergeben, vom einberufenden Organ festgelegt und sind in der Einberufung anzugeben. Bestehen zu Beginn oder während einer virtuellen Versammlung Zweifel an der Identität eines Teilnehmers, hat der betroffene Teilnehmer der Aufforderung des Versammlungsleiters nachzukommen, seine Identität auf geeignete Weise nachzuweisen. Kommt der Teilnehmer dieser Aufforderung nicht nach oder ist er nicht in der Lage, seine Identität zweifelsfrei nachzuweisen, kann er von der Versammlung ausgeschlossen werden. Ansonsten gelten für die Einberufung und die Durchführung von virtuellen Versammlungen dieselben gesetzlichen oder satzungsmäßigen Regelungen wie für Präsenzversammlungen.

(4) Für ein allfälliges technisches Versagen während einer virtuellen Versammlung ist die Genossenschaft nur insoweit verantwortlich, als dieses ihrer Sphäre zuzurechnen ist. Hingegen sind individuelle Verbindungsprobleme eines Teilnehmers diesem zuzurechnen und hindern nicht die Fortsetzung der Versammlung ohne die Teilnahmemöglichkeit des betroffenen Teilnehmers. Diesfalls wird der Teilnehmer so behandelt, wie wenn er bei einer Versammlung in Präsenz diese verlassen hätte.

ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

§ 27

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

§ 28

(1) Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn sie wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe beantragt. Unterlässt der Vorstand während einer Frist von zwei Wochen die Einberufung, so hat der Aufsichtsrat das Recht und die Pflicht, die Generalversammlung ehestens einzuberufen, wenn die beantragten Gegenstände in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

§ 29

(1) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, welches die Generalversammlung einberuft.

(2) Außerdem sind auch die Genossenschafter unter der Voraussetzung des § 28 berechtigt zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Solche Anträge sind dem einberufenden Organ so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Tagesordnung fristgerecht (§ 26 Abs. 2) ergänzt werden kann.

VORSITZ

§ 30

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter; der Vorsitz kann jedoch durch Beschluss der Versammlung jederzeit einem anderen Genossenschafter übertragen

werden. Der Vorsitzende ernennt einen Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern und Protokollbeglaubigern.

ABSTIMMUNG

§ 31

(1) Die Abstimmung erfolgt in der Generalversammlung grundsätzlich durch Verwendung von Stimmzetteln, falls nicht der Vorsitzende ausdrücklich eine andere Art der Abstimmung (Handaufheben, Aufstehen etc.) anordnet.

(2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen oder leere Stimmzettel werden hierbei nicht berücksichtigt.

BESCHLÜSSE

§ 32

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und in derselben mindestens ein Zehntel aller Mitglieder oder die Hälfte der Delegierten anwesend oder vertreten ist.

(2) Über folgende Angelegenheiten kann nur bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder zwei Drittel der Delegierten in der Generalversammlung beschlossen werden:

1. Abänderung und Ergänzung der Satzung;
2. Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern;
3. Auflösung der Genossenschaft oder Veräußerung oder Aufgabe ihres Betriebes oder der (auch teilweisen) Beteiligung an der Volksbank Oberösterreich AG;
4. Verschmelzung der Genossenschaft;
5. Austritt aus dem Verband oder Kooperationen grundlegender Bedeutung mit sektorfremden Institutionen;
6. Änderung der Rechtsform;
7. bei Genossenschaften über die Einführung eines unlimitierten oder eines limitierten Anteilsstimmrechtes, das einem einzelnen Mitglied mehr als fünf Stimmen gewährt oder;
8. Einführung einer Substanzbeteiligung von Geschäftsanteilen (Beteiligung eines ausscheidenden Mitgliedes an den Rücklagen oder dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft)
9. die Erteilung von Weisungen an den Vorstand über die Wahrnehmung der Eigentümerrechte der Genossenschaft an der Volksbank Oberösterreich AG, sofern in der Hauptversammlung der Volksbank Oberösterreich AG über eine der in Z 1-5 angeführten Angelegenheiten oder eine Kapitalmaßnahme gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes, des BWG oder der CRR, mit Ausnahme solcher Instrumente die nicht mit einem, wenn auch bedingten, Stimmrecht und oder einer Substanzbeteiligung ausgestattet sind; Abänderungen oder Ergänzungen der Satzung der Volksbank Oberösterreich AG sind nicht von dieser Ziffer erfasst, wenn es sich um Änderungen der internen Organisation der Volksbank Oberösterreich AG handelt, die keine Auswirkung auf die Eigentümerrechte der Genossenschaft haben.

(3) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit). Ergibt die erste Abstimmung keine absolute

Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den zu Wählenden, die auf sich die beiden höchsten Stimmenzahlen vereinigt haben, vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Beschlussfassung über die in Abs. 2 angeführten Gegenstände ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Ist die nach Abs 1 und 2 erforderliche Anzahl der Mitglieder oder Delegierten in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten, so kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokollbuch festzuhalten.

(5) Bei Beschlussfassung über die in Abs. 2 Z 3 und 5 bis 8 angeführten Gegenstände ist das in § 2 Abs. 2 des GenVG für den Fall der Beschlussfassung über eine Verschmelzung vorgesehene Verfahren sinngemäß einzuhalten. Dem Verband stehen in diesem Verfahren alle gemäß § 2 Abs. 2 GenVG dem Revisor vorbehaltenen Rechte zu, er hat jedoch bei Erstellung seines Gutachtens neben den Interessen der Genossenschafter und der Gläubiger auch jene des Verbundes zu berücksichtigen. Zur Vorbereitung des Gutachtens des Verbandes hat eine Besprechung zwischen der Genossenschaft und dem Verband stattzufinden.

§ 33

(1) Das über die Verhandlung der Generalversammlung aufgenommene Protokoll, welches die Vorgänge in ihren wesentlichen Punkten - namentlich die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen - ferner die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Stimmenverhältnis - zu enthalten hat, ist mit dem Datum der Generalversammlung zu versehen. Das Protokoll ist in Loser-Blatt-Form zu verfassen, mit fortlaufenden Nummern und

Kontrollunterschriften zu versehen, und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Protokollbeglaubigten zu unterzeichnen und mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere den Belegexemplaren der Einladung und Tagesordnung, aufzubewahren. Die Protokolle in Lose-Blatt-Form sind zu binden.

(2) Die Einsichtnahme in das Protokollbuch ist jedem Genossenschafter und den durch Gesetz hierzu Ermächtigten gestattet.

§ 34

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere die nachstehend angeführten Angelegenheiten:

1. Abänderung und Ergänzung der Satzung;
2. Auflösung der Genossenschaft (§44);
3. Beratung und Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, Verteilung des Bilanzgewinnes oder Deckung eines Bilanzverlustes;
4. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung der Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates;
5. Enthebung von Mitgliedern des Aufsichtsrates von ihren Funktionen;
6. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates;
7. Einsetzung des nach § 41 vorgesehenen Prüfungsausschusses und Wahl seiner Mitglieder
8. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
9. Genehmigung der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat.
10. Weisungen an den Vorstand zur Ausübung der Eigentümerrechte in der Volksbank AG.

11. Beteiligung eines Mitglieds mit mehr als 625 Geschäftsanteilen (Höchstgrenze), im Rahmen einer Familie jedoch maximal vier Familienmitglieder mit insgesamt maximal 2.500 Geschäftsanteilen. Es obliegt dem Vorstand der Genossenschaft allfällig geringere Höchstgrenzen zu definieren.

GESCHÄFTSANTEILE

§ 35

(1) Der Geschäftsanteil beträgt € 8.- (acht Euro) und ist beim Eintritt sofort einzuzahlen. Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, mindestens 5 (fünf) Geschäftsanteile zu erwerben. Genossenschafter, die der Genossenschaft oder einer ihrer Rechtsvorgängerinnen vor dem 01.01.1987 beigetreten sind, sind verpflichtet mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen.

Die Beteiligung eines Genossenschafters mit weiteren Geschäftsanteilen ist zulässig. Die im § 34 Abs 11 definierte Höchstgrenze ist einzuhalten.

(2) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen gemäß § 42 Abs. 2 und abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen gemäß § 43 Abs. 1 bilden das Geschäftsguthaben eines Genossenschafters. Jede Abtretung oder Verpfändung desselben zum Nachteil der Genossenschaft, mit Ausnahme solcher zugunsten der Volksbank Oberösterreich AG ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden des Genossenschafters bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Falle der Insolvenz oder im Sanierungsverfahren des Mitgliedes erleidet.

(3) Das Geschäftsguthaben darf - solange der Genossenschafter nicht ausgeschieden ist - ausgenommen nach § 35 Abs. 2 nicht zum Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Genossenschafter ausgeschieden ist, erfolgen.

(4) Durch Auszahlungen des Geschäftsguthabens darf der Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile der Genossenschaft zuzüglich allfällig sistierter Auszahlungsansprüche zu keinem Zeitpunkt 80 % des ab dem 31.12.2013 an einem Bilanzstichtag je ausgewiesenen Höchststandes des Gesamtnennbetrages der für das jeweils nächste Geschäftsjahr verbleibenden (nicht ausscheidenden) Geschäftsanteile unterschreiten (Sockelbetrag).

(5) Ein Genossenschafter, welcher mit einem weiteren Geschäftsanteil beteiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende unbedingte schriftliche Erklärung abzugeben (§ 3).

SATZUNGSMÄSSIGE RÜCKLAGE

§ 36

(1) Die satzungsmässige Rücklage darf nur zum Ausgleich eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden.

(2) Diese wird gebildet durch:

- a) eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses nach Berücksichtigung der Veränderung unsteuerter Rücklagen, solange die Höhe von 10 % der Aktivposten der Genossenschaft nicht erreicht ist;

- b) die im Sinne des § 42 Abs. 2 verfallenen Dividenden;
- c) die gemäß § 8 Abs. 1 verfallenen Geschäftsguthaben;
- d) das Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio) gemäß § 10 Abs. 2.

(3) Eine andere Verwendung dieser Rücklage als zur Verlustdeckung ist bis zur Auflösung der Genossenschaft unstatthaft. Früher ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf sie.

ANDERE RÜCKLAGEN

§ 37

Die Generalversammlung kann neben der satzungsmäßigen Rücklage (§ 36) noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

HAFTUNG

§ 38

Die Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle einer Liquidation oder der Insolvenz ist gem. § 27 BWG iVm. § 86a GenG auf den Geschäftsanteil beschränkt.

RECHNUNGSWESEN

§ 39

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Errichtung der Genossenschaft und endet mit dem 31. Dezember.

§ 40

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Bericht des Vorstandes dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand auch Vorschläge über Rücklagenveränderungen und über die Höhe des Bilanzgewinnes oder -verlustes zu erstatten (Vorschlag über die Ergebnisverwendung).

(2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstandes sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend.

(3) Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, den Jahresabschluss und Bericht des Vorstandes auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

§ 41

(1) Der Jahresabschluss sowie der Bericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie der Kurzbericht gemäß § 5 Abs. 2 Gen-RevG sind mindestens sieben Kalendertage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossenschafter bereitzuhalten oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jeder Genossenschafter ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstandes, des Kurzberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen. Veröffentlichungen des Jahresabschlusses haben in der Verbandszeitschrift "cooperativ" zu erfolgen.

(2) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfungstätigkeit (§ 23) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, welche hierauf über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates beschließt.

GEWINN UND VERLUST

§ 42

(1) Soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht zur Bildung von anderen Rücklagen (§ 37) oder zu anderen Zwecken verwendet wird, kann die Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres beschließen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr getätigte Einzahlungen auf Geschäftsanteile gewähren einen aliquoten Dividendenanspruch entsprechend den vollen Kalendermonaten zwischen Einzahlung und Bilanzstichtag.

(2) Die auf die Mitglieder entfallende Dividende wird dem Geschäftsguthaben solange gutgeschrieben, bis der durch allfällige Verluste verminderte

Geschäftsanteil erreicht ist. Auf Beschluss der Generalversammlung erfolgt für die Gesamtheit der Mitglieder, sofern der Geschäftsanteil voll erreicht ist, die Auszahlung. Dividendenbeträge, die binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, sind verjährt und verfallen zu Gunsten der satzungsmäßigen Rücklage (§ 36 Abs. 2 lit. b).

§ 43

(1) Die Deckung von Bilanzverlusten unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung, die auch darüber zu bestimmen hat, ob und in welcher Höhe zur Verlustdeckung Rücklagen oder Geschäftsguthaben oder beide herangezogen werden.

(2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Bilanzverlusten herangezogen, so geschieht die Abschreibung des von dem einzelnen Mitglied zu tragenden Verlustanteils nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsanteile untereinander. Für die Feststellung der Höhe der Geschäftsanteile ist das Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres maßgebend.

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

§ 44

(1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

1. gemäß § 34 dieser Satzung durch Beschluss der Generalversammlung;
2. durch Eröffnung des Konkursverfahrens;

(2) Die Liquidation erfolgt, wenn von der Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden, durch den Vorstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das nach Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird unter die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften dem Österreichischen Genossenschaftsverband in Verwahrung gegeben.

BEKANNTMACHUNGEN DER GENOSSENSCHAFT

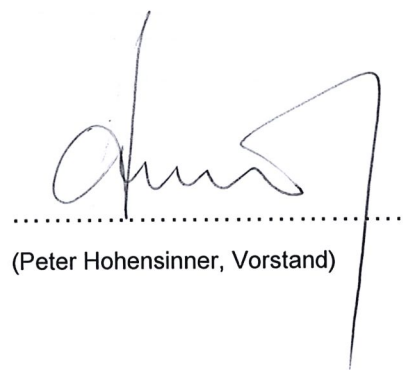
§ 45

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter deren Firma. Sie werden vom Vorstand gemäß § 13 Abs. 2 oder - wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen - durch dessen Vorsitzenden gezeichnet. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen die Bekanntmachungen durch Anschlag in der Geschäftsstelle Schärding der Volksbank Oberösterreich AG, sofern darüber hinaus nicht noch andere Arten einer Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind oder zweckmäßig erscheinen.

VB Oberösterreich Holding eG



(Mag. Ruth Vejvar, ,Vorstandsvorsitzende)



(Peter Hohensinner, Vorstand)



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.